



UNSERE GEMEINDE

INFORMATION DER **STADTGEMEINDE ST.VITH**

Streitsache Emmelser Liegenschaften:

**Friede innerhalb der Gemeinde und sinnlose
Gerichts- und Anwaltskosten sparen, das sind die
Leitmotive der Vereinbarung!**

Aus dem Inhalt:

Seite 2 und 3:

Aus der Gemeinde

Seite 4:

Öffentl. Arbeiten

Seite 5 und 6:

Unser Abfall

Seite 7 und 8:

Emmelscher

Liegenschaften

Seit vielen Jahrzehnten belasten die Prozesse um die Emmelser Wälder, den Frieden in der Gemeinde St.Vith und haben darüber hinaus sehr hohe Kosten und Wertverluste für die Gemeinde verursacht.

Dabei mussten die Verantwortlichen im St.Vither Rathaus feststellen, dass sie ein schweres Erbe aus den Zeiten der Altgemeinde Crombach übernommen haben, und dass eine Lösung nicht einfach ist.

Es ist die Geschichte vieler verpasster Chancen, die Probleme und unterschiedliche Standpunkte im Dialog fair beizulegen. Stattdessen hat man die Gerichte ein halbes Jahrhundert lang bemüht, um festzustellen das man einen Bruderstreit letztendlich selber klären muss.

Unbegreiflich ist vor allem, dass die endlich angedachte Vereinbarung von jenen am meisten kritisiert wird, die während ihrer politischen Verantwortung keine positive Lösung gefunden haben, sondern damals die Gemeinde und die Ortschaften Ober- und Nieder-Emmels mit sinnlosen Strafprozessen immer mehr auseinander dividiert haben.



Fortsetzung S.7

Das Rote Kreuz informiert



Blutspendetermine der Sektion St.Vith - Burg-Reuland

Fr., 5.5.2000	Burg-Reuland	Fr., 25.8.2000	St.Vith
Fr., 12.5.2000	Burg-Reuland	Mo., 4.9.2000	Recht
Mi., 17.5.2000	St.Vith	Fr., 29.9.2000	Schönberg
Fr., 19.5.2000	St.Vith	Fr., 3.11.2000	Burg-Reuland
Mo., 5.6.2000	Recht	Fr., 10.11.2000	Burg-Reuland
Fr., 30.6.2000	Schönberg	Mi., 22.8.2000	St.Vith
Fr., 4.8.2000	Burg-Reuland	Fr., 24.11.2000	St.Vith
Fr., 11.11.2000	Burg-Reuland	Mo., 4.12.2000	Recht
Mi., 23.8.2000	St.Vith	Fr., 29.12.2000	Schönberg

Das Tourist-Info der Stadt St.Vith informiert

Besuchen Sie unseren Stand auf der Handelsmesse „Comisa/GLS“ in St.Vith (Messegelände)

geöffnet ab 10.00 bis 19.00 Uhr, vom 28. April 2000 bis zum 1. Mai 2000 (einschließlich),
- in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsamt der Ostkantone und dem Verkehrsamt Prüm.

Außer den üblichen touristischen Informationen bietet das Tourist-Info folgende Dienstleistungen an:
Verteilung von Wander- und MTB-Karten, Informationsbroschüren (u.a. interessante Broschüre über zahlreiche Ausflugsziele innerhalb unseres Landes), regionale Bücher und Geschenkartikel, Telefonkarten, Bus-Inter-Karten, Postkarten (über 20 verschiedene Karten unserer Gemeinde).
Das Tourist-Info der Stadt St.Vith ist ein Dienst der Stadtverwaltung.

Verantwortliche Personen:

Helga OLY, Stadtsekretärin;

Claude LEJEUNE, Abteilung öffentl. Arbeiten;

Christian KRINGS, 1. Schöffe.

Für Vorschläge oder Reklamationen bezüglich dieses Dienstes, wenden Sie sich direkt an Herrn Cl. Lejeune, unter der Rufnummer: 080 / 28 01 03 (Rathaus).

NEU !!!

- Herstellung und Verkauf von PINS für Veranstaltungen, Zeltfeste, Gesellschaften usw.
Lieferung der PINS durch das Tourist-Info - Gestaltung frei nach Ihrem Wunsch.
- Verkauf von Eintrittskarten zu regionalen Veranstaltungen (Bälle, Zeltfeste, Konzerte, Theateraufführungen ...).
Vorverkauf ohne Kostenzuschlag unsererseits.

Unsere Anschrift:

Tourist-Info

Mühlenbachstrabe 2 - 4780 ST.VITH

Tel.: 080 / 22 11 37 - Fax : 080 / 22 16 22

Internet: www.st.vith.be - E-mail: info@st.vith.be

Unsere Öffnungszeiten:

1. Außerhalb der Saison

Mo-Sa: 10.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

So: geschlossen

2. Saison (Juli-August) - Jeden Tag Geöffnet !

Mo-Sa: 9.30 - 12.30 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr

So-Feiertage: 10.00 - 15.00 Uhr

Sprechstunden des Bürgermeisters und des Ersten Schöffen

Ernst THOMMESSEN

(Bürgermeister)

Prümer Berg, 4780 St.Vith

zuständig für :

- allgemeine Verwaltung, Standesamt und Personal
- öffentliche Sicherheit: Polizei und Feuerwehr
- Wirtschaft, Mittelstand u. Arbeitsplatzförderung

Sprechstunden im Rathaus: freitags zw. 10 und 12 Uhr -

Tel. Rathaus: 28 01 13 - Privat: 22 10 91

Christian KRINGS - 1. Schöffe

(stellv. Bürgermeister)

Hünningen 8, 4784 St.Vith

zuständig für :

- öffentliche Arbeiten: Bauten, Wegebau und -unterhalt, Kanäle, Kläranlagen, Bürgersteige
- Verkehrsberuhigung, Tourismus
- Forst- und Landwirtschaft

Sprechstunden nach Vereinbarung: 22 77 57

oder 075 / 71 71 81 und donnerstags zw. 9 und 10 Uhr im

Rathaus

Kinderferientreff

An alle Kinder zwischen 6 und 13 Jahren der Großgemeinde St.Vith

Der diesjährige Kinderferientreff, organisiert durch die Stadt St.Vith, findet statt vom 31.7.2000 bis zum 18.8.2000 in St.Vith.

Zeit: täglich (montags-freitags) von 9.00 - 17.00 Uhr
Aufsicht ab 7.45 Uhr

Ort: Maria-Goretti-Schule (St.Vith)

Alter: Kinder von 6-13 Jahre

Preis: Angehörige der Gemeinde St.Vith: 800,- BEF/Woche

Angehörige anderer Gemeinde: 1000,- BEF/Woche

Geschwister: 1. Kind: 800,- BEF

2. Kind: 600,- BEF

3. Kind: 400,- BEF

Mittagessen: Pic-nic für's Mittagessen mitbringen
Für Suppe ist gesorgt

Anmeldung:

Marlene Backes (Tel.: 080 / 22 85 21)

Stadtverwaltung St.Vith (Tel.: 080 / 28 01 12, vormittags)

Achtung Hundehalter, streunende Hunde sind eine Gefahr!

Immer wieder werden an die Polizei und die Gemeindeverantwortlichen Klagen wegen streunender Hunde herangetragen. Laut Polizeiverordnung ist es strengstens untersagt, Hunde ohne Beaufsichtigung gleichwo auf dem Gemeindegebiet (öffentliche Straßen, Plätze, Wiesen, Wälder u.s.w.) herumlaufen zu lassen. Jeder streunende Hund wird auf Kosten des Besitzers oder Halters eingefangen.

In den bewohnten Gebieten, in öffentlichen Anlagen und Parks, müssen Hunde an der Leine geführt werden. Also bitte liebe Hundehalter, zeigen Sie sich verantwortlich für Ihren Liebling und lassen sie ihn nicht anderen Leuten zur Last fallen!

Sie möchten verreisen oder einen Tagesausflug vornehmen? Mit dem Zug?

Ja, natürlich! ab Gouvy. Nutzen Sie die neuen Möglichkeiten der modernisierten und elektrifizierten Eisenbahnverbindung Liège-Luxemburg, mit Haltepunkt aller IC-Züge in GOUVY:

- Anbindung des IC-Bahnhofes Gouvy an nationale und internationale Knotenpunkte in Liège und Luxemburg /Stadt;
- neue Zugmaschinen für kürzere Fahrtzeiten;
- moderne und bequeme Reisewagen;
- zweistündliche Verbindungen in Richtung Luxemburg sowie Liège;
- angepasste Zug /Busverbindungen: die Buslinie 48b „St.Vith-Gouvy“ wurde auf die Abfahrtszeiten der neuen IC-Züge angepasst; die Fahrzeit des Linienbusses von Sankt Vith nach Gouvy beträgt nur noch 31 Minuten.

Das Zug- und insbesondere das Busangebot gilt auch für Jugendgruppen während der Sommermonate; Sonntags können - auf vorheriger Anfrage - auch Sonderbusse eingesetzt werden!

Wenden Sie sich diesbezüglich an die Busgesellschaft BLAISE' aus St.Vith, Tel.: 080 / 22 80 16 (Industriezone II in St.Vith).

Nutzen Sie ebenfalls die zahlreichen Sonderangebote der SNCB bezüglich Grobveranstaltungen und nationale Reiseziele ...

Das große Fest zur offiziellen Eröffnung der neuen Eisenbahnverbindung Liège-Luxemburg findet am Sonntag, dem 27. Mai 2000 statt. Das Programm beinhaltet u.a. kostenloses zugreisen auf der Linie Liège-Luxemburg sowie verschiedene Veranstaltungen in den jeweiligen Bahnhofsorten (auch in Gouvy!).

Informieren sie sich ab dem 1. Mai 2000

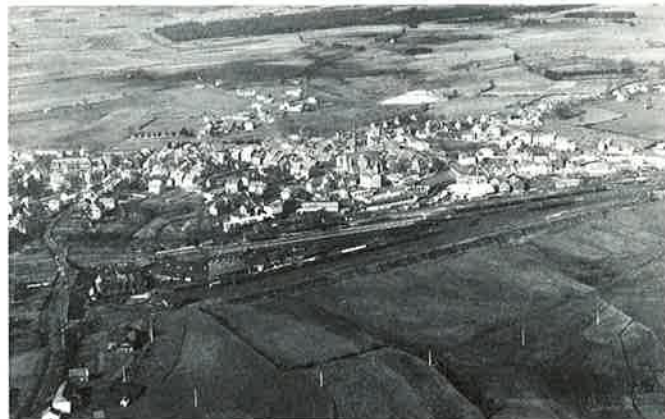
Bahnhof Gouvy

Tel.: 080 / 51 74 02

Tourist-Info Gouvy

Tel.: 080 / 51 01 80

St.Vith, 23. März 1940



Photos der Luftaufnahme von St.Vith aus dem Jahre 1940 liegen im Tourist-Info zu Ihrer Verfügung und können dort selbst nachbestellt werden, zu einem Preis von 100,- BEF/Stück, gegebenenfalls zuzüglich der Nachnahmekosten.

Neue Schlosserei für den Fuhrpark!



In diesem Winter wurde im Bauhof der Stadt die neue Schlosserei fertiggestellt. Die Materialkosten betragen rund 1.000.000,- BEF während die Arbeiten alle in eigener Regie ausgeführt wurden. Damit verfügt der Fuhrpark der Gemeinde über eine moderne Werkstatt, die den heutigen Ansprüchen in jeder Hinsicht gerecht wird. Unser Bild vermittelt einen Eindruck der neuen Anlage.

Autobahnböschung um St.Vith bepflanzt!

Auf Anfrage der Gemeinde hat die Autobahnverwaltung, zum Schutz vor Lärmbelästigung, einen Baumgürtel entlang der Autobahnböschung zwischen St.Vith Süd und der Abfahrt Hünningen angebracht. Die 3700 Pflanzen wurden freundlicherweise von der Forstverwaltung zur Verfügung gestellt. Mit dieser Maßnahme soll ein etwa acht Meter breiter Buschgürtel, die Wohngebiete

westlich von St.Vith vor dem unangenehmen Fahrzeuflärm schützen.

Die Gemeinde dankt den Verantwortlichen der beiden Verwaltungen, für die hervorragenden Zusammenarbeit und Unterstützung bei dieser Maßnahme.

Rathausplatz fertiggestellt.



Im Zuge der Neugestaltung der Haupt- und Malmedyer Straße in St.Vith, wurde der Rathausplatz bis auf die Brunnenanlage fertiggestellt. Bekanntlich wurden die Arbeiten von der Firma Bodarwe zur vollsten Zufriedenheit der St.Vith'er Bevölkerung



aufgeführt. Auf der Rückseite des Rathauses wurden dabei von den Gemeindearbeitern einige zusätzliche Parkplätze in Eigenregie angelegt, wie auf unserem Photo zu erkennen ist.

Erweiterung der Kanalisation in Lommersweiler.



In den vergangenen Wochen haben die Dienste der Gemeinde in der Ortschaft Lommersweiler die Kanalisation um 200 Meter verlängert.

Außerdem wurden die stark beschädigte Wasserrinne (unser Photo) auf diesem Teilstück durch eine neue ersetzt.

Straße Poteaux - Recht instandgesetzt!



Sicherlich hoch erfreut werden vor allem die Anwohner der Poteauer Straße in Recht sein, das die Regionalstraßenverwaltung dieses Teilstück ausgebessert hat.

Es handelt sich hier um eine Instandsetzung mit mehreren Tarmacschichten, (unser Photo), im Rahmen des Unterhaltungsprogramms vom Distrikt St.Vith.

Viele Bürger/Innen hätten gewiss eine komplette Renovierung der jetzigen Tarmacverlegung vorgezogen, doch muß man anerkennen, dass aufgrund der knappen finanziellen Mittel, die Straßenverwaltung eine pragmatische Übergangslösung gefunden hat.

Deshalb bedankt sich die Gemeinde St.Vith herzlich bei den Verantwortlichen der Straßenverwaltung.

1. Sauberkeit der Gemeinde!

In diesen Wochen sind die Gemeindearbeiter wieder dabei mit derkehrmaschine die Straßen zu säubern, damit mit dem Einzug des Frühlings unsere Gemeinde ein ansprechendes Bild, nicht nur für die Besucher, sondern auch für die Bewohner, bietet. Denn eine saubere Straße bedeutet auch mehr Lebensqualität.

Immer wieder werden an die Gemeindeverantwortlichen klagen herangetragen, daß manche Zeitgenossen ziemlich rücksichtslos die Fahrbahnen verschmutzen.

Zugegeben es bedeutet etwas Mehraufwand, wenn man z.B. als Bauherr, den von aus- und einfahrenden L.K.W.'s verschmutzten Staßenbereich vor der Baustelle kehren muß, aber es ist eine gesetzliche Verpflichtung, denn es kann zu Unfällen kommen, und es ist eine Belastung für das Wohnumfeld.

Das Gleiche betrifft den einen oder anderen Landwirten, der beim Gülleausbringen es nicht einmal für nötig findet, nach dem das



Faß geleert wurde, den Verteilerhebel zu schließen, und dadurch die Staße auf hundertern von Metern verschmutzt. Also hier an dieser Stelle die Bitte, helfen Sie der Gemeinde und Ihren MitbürgerInnen beim Sauberhalten der Straßen, indem Sie die von Ihnen verursachten

größeren Verschmutzungen selber beseitigen, bevor diese durch die ganze Ortschaft verteilt sind.

2. Haushaltsmüllabfuhr

- jeden Donnerstag

Achtung:

das Vignettensystem wird ohne Veränderungen weitergeführt: zusätzliche Vignetten für Mülltüten sind nur im Rathaus, zum Preis von 35,- BEF. /0,87,- EUR pro Stück, erhältlich.

3. Sperrmüll

Stadt	Dörfer
21. März 2000	22. März 2000
22. August 2000	23. August 2000
14. November 2000 (Stadt)	15. November 2000

Folgende Abfälle werden abgeführt:

Alle Haushaltsabfälle die aufgrund ihrer Eigenschaft, ihrer Ausmasse, ihres Gewichtes oder ihres Volumens nicht in die für die wöchentlichen Haushaltsabfälle vorgesehenen Behältnisse (Tüten mit Vignette oder Container) abgelegt werden können

4. Papier- und Kartonsammlungen (Haussammlungen)

Stadt	Dörfer
29. Februar 2000	1. März 2000
9. Mai 2000	10. Mai 2000
4. Juli 2000	5. Juli 2000
5. September 2000	6. September 2000
24. Oktober 2000	25. Oktober 2000
19. Dezember 2000	20. Dezember 2000

Folgende Abfälle werden abgeführt:

1) Papier und Karton, die nicht als Verpackung dienen, d.h.: Alle Zeitungen und Zeitschriften, Telefonbücher, Werbeblätter und Illustrierte, Schreibpapier, Photokopierpapier, Computerpapier und Bücher, die bei der normalen Tätigkeit eines Abfall-



(z.B. Möbelstücke, Haushaltsgeräte, Fernseher, Kühlschränke, Matratzen, etc.), welche vernünftigerweise von zwei Personen gehoben werden können.

NB: Papier, Karton, Bauschutt, Betriebsmüll (Abfälle aus kommerziellen und beruflichen Tätigkeiten), Sondermüll (Batterien, Lösungsmittel, flüssige Abfälle, gefährliche oder giftige Produkte im allgemeinen), landwirtschaftliche Plastikfolien, Glas, Gartenabfälle, Tierkadaver, Abwässer (u.a. Fette), explosionsgefährdete Gegenstände (z.B. Gasflaschen), schneidende und scharfkantige Gegenstände werden nicht abgeführt !

erzeugers anfallen, mit Ausnahme von Ölpapier und -karton, Wachspapier, Kohlepapier, verschmutztem Papier, Papierabfällen die Plastik (u.a. Plastikfolien zur Verpackung) oder andere Materialien enthalten, Karten mit Magnetband, Tapeten und Zementsäcken.

2) Papier- und Kartonverpackungen:

Papier und Karton für die Verpackung, Präsentation und den Verkauf von Gebrauchsgütern, jedoch mit Ausnahme von Ölpapier- und karton, Wachs papier, Kohlepapier, verschmutztem Papier, Papierabfällen die Plastik (u.a. Plastikfolien zur Verpackung) oder andere Materialien enthalten, Getränkekartons, Karten mit Magnetband, Tapeten und Zementsäcken.

5. Öffnungszeiten Containerpark

1. Sommermonate (vom 1.5 - 31.10)

Mo - Fr: 13.00 - 19.00 Uhr
Sa: 9.00 - 18.00 Uhr
So: geschlossen

2. Wintermonate (vom 1.11 - 30.4)

Mo - Fr: 13.00 - 18.00 Uhr
Sa: 9.00 - 18.00 Uhr
So: geschlossen

Neu im Containerpark !

Ab dem 15. Mai 2000 wird jedem Haushalt der Gemeinde Sankt Vith die Möglichkeit geboten, die Fette aus privaten Klärsystemen im Containerpark in St.Vith (Industriezone II) zu entsorgen. Die Fette können in die zu diesem Zweck aufgestellte Container eingefüllt werden (gleiche Vorgehensweise wie Altöl-Container). Dies ist eine zusätzliche KOSTENLOSE Dienstleistung der Stadt Sankt Vith im Rahmen des gewöhnlichen Mülldienstes.

6. Glascontainer ganz in Ihrer Nähe!

Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium bringt hiermit zur allgemeinen Kenntnis, dass die Gesellschaft FOST PLUS (der belgische "Grüne Punkt") in Zusammenarbeit mit der Interkommunalen I.D.E.LUX und der Stadt Sankt Vith in folgenden Ortschaften Glascontainer aufgestellt hat:

Schönberg (Kirche)
Atzerath (Ourgrundia Halle)
Lommersweiler (Sporthalle)
Neidingen (Kulturzentrum)
St.Vith (Fuhrparkhalle)
St.Vith (Containerpark)
Wallerode (Kirche)
Rodt (Kirche)
Crombach (Schule)
Nieder-Emmels (Spritzenhaus)
Recht (Friedhof)

Um hohe Wiederverwertungsquoten zu erreichen, bitten wir Sie darum, folgende Grundregel genauestens zu beachten:

Klare und farbige Glasflaschen werden getrennt eingesammelt, um eine getrennte Wiederverwertung zu ermöglichen.

Nur durch das bewusste Handeln des einzelnen Bürgers können die Zielsetzungen im Bereich der Umwelt zum ersehnten Erfolg gelangen.

Falls Sie zusätzliche Informationen zu diesem Thema erhalten möchten, wenden Sie sich an die Stadtverwaltung, Abteilung Öffentliche Arbeiten /Tourismus, Büro 08, Rufnummer: 280 103 (Cl. LEJEUNE).

Wichtiger Hinweis !

Bei allen Haussammlungen sind die jeweiligen Abfälle vor 7.00 Uhr morgens auf dem Bürgersteig oder am Straßenrand abzustellen, andernfalls deren Abtransport nicht garantiert werden kann !

7. Verwertung von Plastikfolien aus der Landwirtschaft

Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium bringt hiermit zur allgemeinen Kenntnis, dass auch in diesem Jahr wieder eine Aktion zur Einsammlung und Wiederverwertung von Plastikfolien aus der Landwirtschaft auf dem Gemeindegebiet durchgeführt wird: die Plastikfolien werden, wie bereits im vergangenen Jahr, durch die Gemeindedienste bei den Landwirten abgeholt. Diese Aktion wird den Landwirten nicht in Rechnung gestellt: die Abfuhr und Wiederverwertungskosten werden durch die Gemeinde getragen.

Die Folien werden am 15.-18. Mai 2000 eingesammelt:

15.-19. Mai	St.Vith, Galhausen, Neubrück, Neundorf, Crombach, Hinderhausen, Rodt
17.-18. Mai	Hünningen, Emmels, Recht, Wallerode, Schlierbach
18. Mai	Eiterbach, Setz, Atzerath, Heuem, Schönberg, Andler, Amelscheid, Rödgen, Alfersteg, Weppeler, Steinebrück, Lommersweiler, Neidingen, Wiesenbach

Sehr Wichtig !

1. Das Abholen der Plastikfolien erfolgt nur bei vorheriger Anmeldung mittels oe. Coupon.
2. Coupons, die nach oe. Datum bei der Stadtverwaltung eintreffen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
3. Folgender Coupon ist vor dem 5. Mai 2000 bei der Stadtverwaltung (Abteilung Öffentl. Arbeiten, Büro 8, Claude LEJEUNE) abzugeben.



Plastikfolien-Entsorgung

Der Landwirtschaftliche Betrieb

Name: _____

Adresse: _____

Tel.: _____

verpflichtet sich:

- die Plastikfolien an einen für den Lastkraftwagen der Gemeinde gut erreichbaren Ort des Betriebsgeländes zu lagern;
- die Plastikfolien gefaltet und besenrein abzugeben;
- die Plastikfolien nicht mit anderen Materialien, wie z.B. Erde, Futtermittel, Plastikbehälter, Seile oder sonstige Abfälle, zu mischen;

 (Unterschrift)

**Info-Nummer Stadtverwaltung: 080 / 28 01 03, Claude LEJEUNE,
 Abteilung Öffentliche Arbeiten /Umwelt.**

Fortsetzung von S. 1

Im Kern enthält die Vereinbarung folgende Punkte:

Vorraussetzung für das Inkrafttreten, ist das sich die Emmelser Seite über ihren Anwalt, in ihren Schlussanträgen zum anstehenden Gerichtstermin am 25.5.2000, der Rechtsauffassung der Gemeinde anschließt, und das mit dem Urteil die besagten Liegenschaften der **Gemeinde endgültig zugesprochen werden.**

Regelung der Nutzungsrechte:

- **für die Waldparzellen:** im Rahmen und nach den Modalitäten des Forstgesetzbuches in seiner jeweils gültigen Fassung.

Im Klartext: Jeder Bürger der Gemeinde auch der Emmelser Nutzungsberechtigte kann bei der Forstverwaltung Stangenholz beantragen im Rahmen der vorhandenen Vorräte teilt die Forstverwaltung dieses zu. (es handelt sich hier um Stangenholz das für den Handel wertlos ist.). Also Gleichstellung aller Bürger der Gemeinde!

- **für die landwirtschaftlich genutzten Parzellen:**

Erhalten die Emmelser Landwirte das Nutzungsrecht nach dem von der Mehrheit Gehlen - Dries am 17.12.1990 erlassenen Stadtratsbeschlusses für die nach Art. 542 des Z.G.B. eingetragenen Gemeindegüter.

Im Klartext: die Landwirte von Emmels bezahlen eine Nutzungsgebühr von 2.6 x Katasterwert für die jeweiligen Parzellen wie die anderen betroffenen Landwirte der Gemeinde die über Gemeindegüter nach Art. 542 verfügen.

So in Schlterbach, Neidingen und Hünningn. Also auch hier Gleichstellung !

- Die Gemeinde erwirbt aus **dem Privatvermögen** der Genossenschaft, die Grundstücke des Fußballplatzes und des Vereinshauses, zum offiziellen Abschätzpreis (Bodenwert = 24,- BEF/m² Fußballplatz, 475,- BEF/m² Vereinshaus), das macht zusammen etwa 900.000,- BEF.

Die Gemeinde stellt diese den Vereinen in einem Mietvertrag zur Verfügung, wie sie es für die anderen Vereine der Gemeinde auch getan hat! Also auch hier Gleichstellung! (Vergleichbare Landkäufe in anderen Orten waren wesentlich teurer!!)

Jetzt kommt das Argument die Genossenschaft hat diese Gelände mit Mitteln aus dem Wald gekauft: Das stimmt, aber sie hatte Besitztumsurteile, der Kauf wurden von den damals politisch Verantwortlichen nicht angefochten, dieses Privatvermögen war niemals Gegenstand des Prozesses, und kein Mensch kann die Genossenschaft zwingen, diese Grundstücke gratis an die Gemeinde zu übergeben.

Im Gegenteil: sollte nach der Liquidierung der Genossenschaft, diese Schulden hinterlassen, und die Gläubiger würden das besagte Vermögen versteigern lassen, kaum auszudenken was dies für die betroffenen Vereine und die Gemeinde bedeuten würde! Dann würde es ganz sicher viel teurer!

- Die Wasserversorgung geht **kostenlos** an die Stadtwerke über, in Emmels werden Wasseruhren installiert wie andersorts auch. Also auch hier Gleichstellung!!!

Die Sequesterverwaltung so wie sie im Vertrag vom 3.6.1987 eingesetzt wurde, wird von und zugunsten der Stadt liquidiert werden. Etwa 6.000.000,- BEF sind auf dem Konto vorhanden, und werden nach Prozeßende an die Stadtkasse überwiesen. Also auch hier eine Lösung im Sinne der Gemeinde!

- Die Genossenschaft muss sich innerhalb von 6 Monaten nach Urteilsverkündung auflösen, sie hat ja keine Daseinsberechtigung mehr, ein eventueller Liquidationsüberschuss muss an die Stadtkasse übertragen werden.

- Dies sollte alle diejenigen beruhigen die an eine sogenannte „schwarze Kasse“ bei der Genossenschaft glauben.

Das sind die wichtigsten Punkte der Vereinbarung mit dem großen Vorteil das ein schnellen Ende des Rechtsstreites in greifbare Nähe gerückt ist, und der erheblichen Kostenersparnis für die Gemeindekasse. Wer immer auch aus Prinzipienreiterei oder aus taktischen Gründen, diesen Kompromiss vereiteln will, der sollte bedenken, das weitere Prozesskosten dem Steuerzahlers nicht mehr zuzumuten sind. Um den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde einen Einblick in dieses komplexe Thema zu ermöglichen, veröffentlichen wir nachstehend einen historischen Überblick, der anlässlich der Stadtratssitzung vorgetragen wurde.

Das Problem der Emmelser Liegenschaften im Wandel der Geschichte.

Die Ursprünge der sogenannten Emmelser Liegenschaften gehen auf die Zeit der Lehnsherren zurück, die sich großen Besitztümern gegenüber sahen, die aber zum Teil brach lagen weil keine Menschen sie bewirtschafteten.

Um eine Ansiedlung zu erleichtern gewährten die Herren gewisse Rechte u.a. Bau- und Brennholz.

Die Ortschaften Ober- und Nieder-Emmels gehörten damals zum Hof von Amel wo erstmals das Schöffenweistum von 1472 die Ausübung dieser Rechte regelte. Nach 1472 haben die Hofleute von Amel sehr oft, gezwungen durch Armut, diese festgelegten Nutzungsrechte überschritten, und es kam öfter zu wilden Abholzungen wodurch der Waldbestand bedroht wurde.

Aus diesem Anlass erließen die jeweiligen Herrscher Waldverordnungen, die auch für den Hof von Amel bindend waren. So z.B. die Ordonnanz von 1617, in der ausdrücklich das Fällen von Holz zum Verkauf verboten war.

1752 schenkte die Kaiserin Maria Theresia dem Hof von Amel der damals aus 21 Ortschaften (darunter auch Ober- und Nieder-Emmels) größere Liegenschaften aus den sogenannten Herrenwäldern, zur Nutzung. Die Ordonnanz von Maria Theresia vom 30.12.1754 auch Buschordnung genannt, verpflichtete die Hof-

leute von Amel die Nutzungsberechtigten Wälder in 30 Haue aufzuteilen, wobei das Nutzungsrecht aller Hofleute von Amel in jedem Jahr abwechselnd nur in einem der dreißig Teile wahrgenommen werden durfte. Aus rein praktischen Gründen unterzeichneten die Hofleute von Amel am 4.2.1756 einen Aufteilungsakt vor dem Notar Wintgens in St.Vith, wonach sie übereinkamen, den Teil des Waldes, in dem jedes Dorf des Hofes seine Nutzungsrechte weiterhin ausüben sollte, genau festzulegen.

Die sogenannten Nutzungsrechte der Einwohner der Ortschaften beschränkten sich auf: Brenn- und Bauholz sowie Weiderecht. Bei diesem Teilungsakt ging es also nicht um die Aufteilung von Vermögen, sondern von Nutzungsrechten unter den Einwohnern der 21 Ortschaften des Hofes von Amel.

Nach der französischen Revolution von 1789 entstanden erst Gemeinden im heutigen Sinne, dazu kam die Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches, und der Neudefinierung des Eigentumsrechtes. Ein großer Teil der ehemaligen Nutzungsberechtigten Herrenwälder wurde Eigentum der neuen Gemeinde.

Mit Dekret vom 29.2. im Jahre 1804 wurden die Ortschaften Ober- und Nieder-Emmels gemeinsam mit den Ortschaften Hünningn, Crombach, Neundorf, Rodt und Hinderhausen zur Gemeinde Crombach zusammengeschlossen.

Am 5.4.1815 beginnt für unsere Gegend die sogenannte Preußenzeit, in einem Prozeß der sich von 1835 bis 1838 erstreckt, erklagten 8 Ortschaften gegen die Gemeinden Amel und Meyerode, ihren Teil der Waldungen gemäß dem Aufteilungsakt vom Jahre 1756 ein.

Die Klage wird vom Landgericht Aachen abgewiesen, was später in Köln bestätigt wird. In diesem Zusammenhang ist auch erwähnenswert, das nach preußischen Recht, die Eintragung ins Grundbuch den vollständigen Eigentumsbeweis darstellt.

Die strittigen Parzellen wurden auf Ersuchen der Bürgermeisterei von Crombach am 11.11. 1896 in das Grundbuch auf den Namen der Gemeinde Crombach eingetragen, und zwar unter der N° 65. Die Einspruchsfrist gegen eine etwaige falsche Eintragung betrug 30 Jahre, diese erfolgte seitens der beiden Ortschaften nicht.

Mit dem Anschluß der Kantons St.Vith an Belgien im Jahre 1919 wird durch Ordonnanz von General Baltia am 18.3.1925 die Gemeinde Crombach in drei Sektionen aufgeteilt. Jede Sektion mußte ihren eigenen Haushalt aufstellen das Gemeindevermögen wurde den einzelnen Sektionen zugeordnet. Jede Sektion und hatte 3 Vertreter im Gemeinderat .

Das Vermögen der Sektionen war damals wie folgt aufgeteilt:

Für die Sektion Crombach-Neundorf

113 Ha 577 Einwohner.

Für die Sektion Rodt-Hinderhausen

211 Ha 579 Einwohner.

Für die Sektion Emmels-Hünningn

637 Ha 512 Einwohner.

Die Angelegenheit blieb über 20 Jahre friedlich bis der Gouverneur der Provinz Lüttich die in Sektionen aufgeteilten Gemeinden am 13.12.46 aufforderte nur noch einen Haushaltsplan für die Gemeinde aufzustellen.

Am 4.3.1947 verabschiedete die Altgemeinde Crombach ihren ersten einheitlichen Haushalt mit sieben ja gegen zwei nein Stimmen. Ein Emmelser stimmte mit ja. Nun kommt es zu ernsthaften Differenzen, schließlich greifen 80 Einwohner der Ortschaften Ober- und Nieder-Emmels auf Art. 149 des Gemeindegesetzes zurück, und fordern die Einsetzung einer Notablenkommission, um die Interessen ihrer Sektion zu vertreten.

Die Kommission strengt ein Verfahren am Zivilgericht von Verviers an, und verlangt:

1. Anerkennung des Eigentumsrechte für die Sektion Emmels.
2. Der Sektion Emmels das alleinige Vewaltungsrecht über die Liegenschaften zuzusprechen.

Erwähnenswert das die Ortschaft Hünningen; die Bestandteil der Sektion Emmels ist, sich nicht an diesem Rechtsstreit beteiligt. Das Urteil vom 28. April 1952 erkennt die bestrittenen Parzellen als ausschließliches Eigentum der „hameaux“ Ober- und Nieder-Emmels an und verlangt, das diese im alleinigen Interesse dieser „hameaux“ verwaltet werden.

Hier tauchen erstmals Schwierigkeiten durch die unklare Formulierung „hameaux“ auf. Sind mit dem Begriff „hameaux“ die Ortschaften Ober- und Nieder-Emmels gemeint, oder ist es die Sektion Emmels.

Dieses Urteil wurde am 28.8.53 rechtskräftig, weil die Gemeinde Crombach unter bisher noch nicht genau geklärten Gründen ihren Einspruch zu spät einreichte.

Das Eigentumsrecht der Sektion Emmels wird später in mehreren Urteilen bestätigt, zuletzt am 26.9.1967, indem folgendes festgehalten wird: Die Gemeinde Crombach wir verurteilt auf den Namen der Einwohner der Ortschaften Ober- und Nieder-Emmels ein Konto anzulegen über eine Summe von 14.473.961,- BEF die den Restbetrag ausmacht für die Verwaltung der Güter der genannten Ortschaften in dem Zeitraum von 1945 bis 1961 und für die Nutzung und den ausschließlichen Gewinn der genannten Ortschaften. (Dies ist nie geschehen).

Am 25.2.1961 trat das sogenannte Einheitsgesetz in Kraft. Im Art. 93 steht der lapidare Satz: „Die Sektionen sind aufgehoben.“

Weil das Gesetz nicht ausdrücklich klärte, was mit dem Eigentum der Sektionen zu geschehen habe, entstand ein juristisches Vakuum von über 10 Jahren.

Die Rechtsunsicherheit die dadurch entstand ist an vielem schuld was sich in den 60er und 70er Jahren zutrug. Die Forstverwaltung war für die Waldungen zuständig, wenn man davon ausgeht, das die Gemeinden die Rechtsnachfolger der Sektionen waren.

In diese Zeit fällt auch die Gründung der Genossenschaft am 13.12.1961. Sie beanspruchte für

sich das Recht die strittigen Liegenschaften zunächst im Sinne einer „Nutznießung“ und später als „Eigentum“ zu verwalten.

In diese Jahre fällt auch die Anklage gegen eine ganze Reihe von Emmelser Einwohner, denen Einmischung in öffentliche Funktionen, Holzdiebstahl, Amtsanmassung u.s.v. vorgeworfen wird. Unterschiedliche Urteile in Verviers, Lüttich, Mons und Brüssel führen zur Verschärfung der unsicheren Rechtslage. Die zahlreichen Verfahren enden nach dem langen Weg durch sämtliche Gerichtsinstanzen wie das Hornberger Schießen, ohne eine Klärung der eigentlichen Eigentumsfrage herbeizuführen. Im Gegenteil viele Strafanzeigen werden abgewiesen mit dem Hinweis, dass die Eigentumsfrage zu klären sei. Hier entsteht auch eine tragische Situation für die diensttuenden Forstbeamten, die von der Genossenschaft aufgefordert werden sich aus dem Wald fernzuhalten, von ihrer Dienstbehörde aber die Anweisung erhalten ihre Aufgaben im Wald weiter wahrzunehmen.

Das Eigentumsrecht der Sektionen wird erst mit dem Interpretationsgesetz zum Einheitsgesetz vom 24.3.1972 den Gemeinden ausdrücklich übertragen.

Aber die Genossenschaft beharrt weiterhin auf ihren Standpunkt und verweist auf das Urteil von 1952 worin die bestrittenen Parzellen als Eigentum der hameaux (Ortschaften), und nicht Sektion Ober und Nieder-Emmels bezeichnet werden. Um eine definitive Klärung der Besitzumsfrage zu erreichen, ruft die Genossenschaft im nahmen ihrer Mitglieder das Friedensgericht in St.Vith an.

In seinem Urteil vom 12.2.1980 klammert das Gericht die Eigentumsfrage aus, erkennt dieses den Emmelser Bewohnern aber das Besitzumsrecht zu, wörtlich steht im Urteil: Erkennen wir für Recht, dass die Genossenschaft der Ortschaften Ober und Nieder-Emmels als Verwalterin der Rechte ihrer Mitglieder auf diesen Parzellen tätig sein darf.

Untersagen wir den Beklagten (Stadt St.Vith) fürderhin den Zutritt zu diesen Parzellen, und untersagen ihnen in gleich welcher Weise in die Verwaltung der Güter einzugreifen oder sich dort in irgendeiner Weise einzumischen, sei es nun direkt oder indirekt, durch Vermittlung von Bediensteten, Beamten oder anderer Personen. Untersagen wir der Beklagten den Ertrag der Bewirtschaftung insofern dies der Fall war oder ist, dieser Immobiliengüter, zu ihrem Vorteil zu entwenden oder einzukassieren, widrigenfalls sie Schadenersatzpflichtig sind.

Verurteilen wir die Beklagten solidarisch an die klagende Genossenschaft als Verwalterin den Betrag von 478.912,- BEF zu zahlen nebst den gesetzlichen Zinsen. Die Stadt St.Vith legte natürlich gegen dieses Urteil Berufung ein.

Ende der 70er und zu Beginn der 80er Jahre ist die Situation auch politisch völlig festgefahren. Die damalige Mehrheit in St.Vith scheitert an der Emmelser Frage.

Auf die Stimmen der Emmelser Ratsmitglieder angewiesen, hat sie keine Mehrheit mehr um

den Gemeindehaushalt zu verabschieden, die damalige Opposition um Wilhelm Pip muss als Mehrheitsbeschaffer einspringen.

In den Emmelser Waldungen herrschen chaotische Zustände es kommt regelmäßig zu Auseinandersetzungen, die Gemeinde lässt sogar Wege aufbaggern um den Zutritt zum Wald zu verhindern. Forstverwaltung und Einwohner stehen sich gegenüber, es bleibt nicht bei verbalen Attacken es wird sogar in die Luft geschossen. In dieser aussichtslosen Lage nach vielen vergeblichen Strafprozessen, einigt man sich nach den Gemeinderatswahlen von 1982 zwischen den damaligen Listen Pip und Ledieu-Girretz, die Angelegenheit durch einen umfassenden Eigentumsprozess, den die Stadtgemeinde gegen alle Nutzungsberechtigten Einwohner von Emmels führt endgültig beizulegen.

Am 7.2.1983 beschloss der Gemeinderat von St.Vith einstimmig diesen Prozess einzuleiten der die Eigentumsfrage klären soll, die Nutzungsrechte aber ausdrücklich anerkennt.

Am 18.3.1986 erkannte das Gericht erster Instanz von Verviers der Stadt St.Vith das volle Eigentumsrecht über die besagten Parzellen zu, erklärte aber das Urteil für nicht vollstreckbar. Die beklagten Einwohner von Emmels legten mehrheitlich Berufung gegen das Eigentumsurteil von Verviers ein.

In Anbetracht der Tatsache, das die Einwohner von Emmels über ein Besitzumsurteil verfügten, die Gemeinde über ein Eigentumsurteil das nicht vollstreckbar war, wurden die strittigen Liegenschaften, am 16.9.1987, durch einen notariellen Akt im beiderseitigen Einvernehmen unter Sequester gestellt.

Elf Jahre später, am 28.1.1998, fällte die dritte Kammer des Berufungsgerichtes in Lüttich ein Zwischenurteil, indem es dem Schiedshof drei Fragen in Bezug auf das Einheitsgesetz von 1961 sowie dessen Interpretationsgesetz von 1972, und den Nutzungsrechten in St.Vith Zusammenhang mit den besagten Liegenschaften stellte.

Diese drei Fragen wurden im Gutachten des Schiedshofes vom 20.4.99 eindeutig zugunsten der Gemeinde beantwortet.

Am 25.05.2000 steht ein Verhandlungstermin beim Berufungsgericht in Lüttich an, mit der jetzigen Vereinbarung soll die Emmelser Seite sich in ihren Schlussanträgen der Argumentation der Gemeinde anzuschließen, um das Verfahren mit einem kontradiktorischen Urteil endgültig zu beenden.